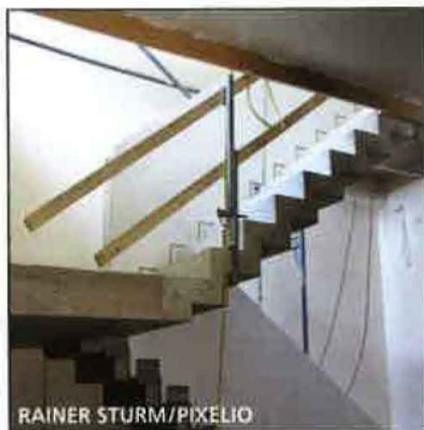


Käuferpflichten

Untersuchungs- und Rügepflicht bei Betonfertigteilen

Ein Bauunternehmen hatte bei einem Spezialunternehmen Betonfertigteile bestellt. Nachdem diese Fertigteile eingebaut worden waren, ergaben sich zahlreiche Mängel, so dass der Bauunternehmer beim Hersteller nicht zahlen wollte. Nach seiner Auffassung wiesen die Betonfertigteile unzulässig hohe Toleranzabweichungen vom Sollmaß auf. Die vom Bauunternehmer ermittelten Mängelbeseitigungskosten waren höher als der Kaufpreis der Teile. Deshalb lehnte der

Bauunternehmer jede Zahlung ab, was zu einer Zahlungsklage führte. Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 22. 2. 2012 – 4 U 69/11 – war die Zahlungsklage begründet. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich bei dem Vertrag über die Herstellung und Lieferung der Betonfertigteile um ein sogenanntes Handelsgeschäft (§ 377 HGB). Deshalb hätte der Bauunternehmer die gelieferten Fertigteile unverzüglich untersuchen müssen. Dies gilt auch für Sukzessivlieferungen, die wenigstens eine stichprobenweise Untersuchung jeder Lieferung erfordern. Der Bauunternehmer hatte jedoch die Fertigteile widerspruchslos entgegengenommen und eingebaut, obwohl er später im Prozess die Mängel als ganz erheblich und schwerwiegend bezeichnete. Wegen dieser Darstellung hätte der Bauunternehmer die Mängel aber auch bei der Anlieferung erkennen müssen.



RAINER STURM/PIXELIO